

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. März 1958

56/A

A n t r a g

der Abgeordneten P r i n k e, M a r c h n e r und Genossen,  
betreffend eine Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes  
(Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1958)

-.---.--.

Mit der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1953, BGBl.Nr.117, wurde die Einreichungsfrist für Hausratsdarlehen mit 30. Juni 1954 beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt war es aber einer größeren Anzahl von Personen, deren Hausrat zerstört wurde, noch nicht möglich, um Fondshilfe für den Ersatz kriegszerstörten Hausrates anzusuchen, da sie zum Teil noch keinen Wohnraum zur Verfügung hatten, in dem sie die neu zu beschaffenden Hausratgegenstände hätten unterbringen können, zum Teil aber noch nicht in der Lage waren, die Belastung der Rückzahlung der Tilgungsraten auf sich zu nehmen.

Um auch diese Personen, die aus den vorerwähnten Gründen erst nach Beendigung der Hausratsaktion Hausratsansuchen eingebracht haben oder einbringen wollten, an der Begünstigung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes teilhaftig werden zu lassen, soll die Möglichkeit der Einbringung von solchen Ansuchen in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis Ende 1959 nochmals geschaffen werden. Auch solche Personen, die bisher nicht mehr als 3.000 S Fondshilfe für Hausratersatz erhalten haben, sollen ein neuerliches Ansuchen um ein zusätzliches Darlehen einbringen können, da es sich in diesen Fällen meist um Personen handelt, die anlässlich ihres ersten Ansuchens eine höhere Belastung nicht übernehmen konnten.

Für Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die nach Ablauf auch dieser neuerlichen Frist nach Österreich zurückkehren, soll die Möglichkeit der Einbringung von Hausratsansuchen, wie dies schon bisher der Fall war, auch weiterhin gewahrt bleiben.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl.Nr.130, betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom 9.7.1953, BGBl.Nr.117, und vom 7. Juli 1954, BGBl.Nr.154, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1958

1.) Im § 18 Abs. 1 ist nach dem Worte "Fondsleistung" einzufügen:  
"nach § 15 Abs. 1 lit.a".

2.) § 18 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

"Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau entscheidet über Ansuchen um Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. a und b nach Anhörung der Kommission für den Wohnhaus-Wiederaufbau."

3.) § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Ansuchen um Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. b können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, nur bis 30. Juni 1954 eingereicht werden. Ansuchen, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, sind abzuweisen. Über diesen Zeitpunkt hinaus können solche Ansuchen von Personen, denen bisher eine Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. b nicht oder in einer Gesamthöhe von nicht mehr als 3000 S gewährt wurde, in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1959 und von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die nach dem 31. Dezember 1959 oder innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten unmittelbar vorher aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen werden, bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung eingebracht werden."

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

---.---.---

In formeller Hinsicht wird beantragt, den vorliegenden Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau zuzuweisen.

---.---.---